



ANTRAG FUER JUGENDFISCHER-PATENT

Hiermit stelle ich den Antrag für ein Jugendfischer-Patent im Fischerei-Verein Thur
(Anträge mit unvollständigen oder inkorrekten Angaben werden nicht berücksichtigt)

Bedingungen

Berücksichtigt werden Anträge von Schweizern und Ausländern, letztere mit Niederlassung C, zwischen dem 16. und vollendeten 18. Altersjahr.

Genehmigung

Anträge werden ausschliesslich durch den Vorstand des Fischerei-Verein Thur genehmigt.

BLOCKSCHRIFT

Name..... Bürgerort (Kanton/Land).....

Vorname(n)..... PLZ/Wohnort.....

Strasse..... Telefon P.....

Geburtsdatum..... E-Mail.....

In welcher polit. Gemeinde liegt Ihr Wohnort.....

Im Besitz des SaNa Ausweises? JA NEIN

Die Richtigkeit der obigen Angaben bestätigt: Unterschrift.....

Mit obigem Antrag einverstanden (Elternteil): Unterschrift.....

Datum.....

Einsenden an:

Sekretariat Fischerei-Verein Thur
Christine Brunner
Lindastrasse
9524 Zuzwil

071 923 74 59
sekretariat@fv-thur.ch

Beilagen:

Kopie ID oder Pass oder Geburtsurkunde
Passfoto (kann auch eingescannt sein)

Ausführungsbestimmungen

Jugendfischer-Patent für Jugendliche zwischen dem 16. und vollendeten 18. Lebensjahr

Für Jugendliche zwischen dem 16. und vollendeten 18. Lebensjahr ist neu ab 2018 ein **Jugendfischer-Patent zum Preis von zurzeit CHF 100. — pro Saison** erhältlich. Dieses Jugendfischer-Patent berechtigt den Inhaber ohne Aufsicht in unserem Gewässer zu fischen und ist gültig vom 16. März bis 31. Oktober. Eine Eintrittsgebühr entfällt.

Über die Erteilung eines Jugendfischer-Patentes entscheidet der Vorstand des Fischerei-Vereins Thur. Ausgabestelle ist das Sekretariat des Fischerei-Vereins Thur.

Voraussetzungen für die Erlangung eines Jugendfischer-Patentes sind:

- . Antrag, unterschrieben vom Antragsteller **und mindestens einem Elternteil**.
- . Besitz des SaNa-Ausweises.
- . Besuch unseres obligatorischen Einführungskurses.
- . Unfall- und Haftpflicht-Versicherung ist Sache des Gesuchstellers.
- . Der Gesuchsteller gemäss unserer Warteliste ordnungsgemäss an der Reihe ist.

Der Inhaber eines Jugendfischer-Patentes hat **grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied** des Fischerei-Vereins Thur (Führung der Fangstatistik, Beachtung aller Vorschriften, etc), **mit Ausnahme von:**

Der Inhaber eines Jugendfischer-Patentes ist **kein Vollmitglied** des Fischerei-Vereins Thur, der Besuch der Vereinsversammlung ist fakultativ, er erhält keine separate Einladung zugestellt, er hat **kein Stimmrecht** und kann somit auch **keine Anträge** an die Vereinsversammlung stellen.

Das Jugendfischer-Patent ist **persönlich** und **nicht übertragbar**.

Das Jugendfischer-Patent berechtigt zu **keiner** Vergabe von Gästekarten.

Das Jugendfischer-Patent berechtigt den Inhaber **nicht**, den Fischfang durch Jugendliche unter seiner Aufsicht ausüben zu lassen.

Der Jugendfischer-Patentinhaber unterliegt den gleichen Kontrollorganen wie ein ordentliches Mitglied des Fischerei-Vereins Thur. Bei fischereilichen Vergehen und/oder Missachtung unserer Vorschriften kann der Vorstand über das entsprechende Strafmaß entscheiden.

Nach vollendetem 18. Lebensjahr erlischt das Recht auf Erlangung eines Jugendfischer-Patentes. Wird ein Verbleiben im Fischerei-Verein Thur gewünscht, erfolgt die ordnungsgemäße Aufnahme als ordentliches Mitglied, und die Eintrittsgebühr sowie der normale Jahresbeitrag sind zu entrichten.

FVT/Oktobe 2018